

# Testkonzept

## Grundsätze

Die nach den jeweiligen Hygienekonzepten geltenden **Hygienemaßnahmen sind in jedem Fall einzuhalten. Die aktuellen Besuchsregeln sind durch Handout, Aushänge an den Eingangstüren und auf der Homepage veröffentlicht und in einfacher Sprache geschrieben.**

Positiv getestete Personen dürfen bis zum Vorliegen des PCR-Test-Ergebnisses nicht die Einrichtung betreten. Positive Ergebnisse aus PoC-Antigentests werden dem Gesundheitsamt Cuxhaven gemeldet.

## 1. Einrichtungsdaten

- Vollstationäre Pflegeeinrichtung
- Seniorenhaus Lindenhof GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 19a, 27607 Geestland
- **184 vollstationäre Pflegeplätze**
- Ansprechpartner:
  - Konzepterstellung: Stefan Wettjen (Einrichtungsleiter)
  - Umsetzung, Dokumentation und Nachweiskontrolle: Matthias Linneweber
- Telefon 04743 880-0
- Fax 04743 880-891
- E-Mail: heimleitung@seniorenhaus-lindenhof.de

## 2. Ermittelter monatlicher Bedarf und Beschaffung

Geschätztes **Testvolumen pro Monat: 4300**

Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus

- BewohnerInnen: 300
- Personal: 1400 Selbsttest/ 800 PoC-Test
- BesucherInnen: 1800

Die Beschaffung erfolgt größtenteils über die mercant AG, die die Bestellung an die unizell Medicare GmbH weiterleitet. Diese Firma erhält die Zahlung und liefert die Ware

### 3. Testmodalitäten und -umfang/-intervalle

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher dürfen das Seniorenhaus Lindenhof nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Die Bewohner gelten nicht als Besucher.

§ 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

Eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die

- a) das **sechste Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat oder
- b) im **Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises** ist

§ 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

Ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende **Testung maximal 24 Stunden zurückliegt** und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) **maximal 48 Stunden** zurückliegen.

- **Personenkreis**

- Arbeitgeber und Beschäftigte

Für **Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrunde liegende **Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen**. Diese Testung muss dreimal pro Kalenderwoche wiederholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem unbeaufsichtigten Selbsttest die Durchführungshinweise des Herstellers zu beachten sind. Es ist bei der Abstrichentnahme und weiteren Durchführung des Tests besonders gewissenhaft vorzugehen. Denn eine nicht sachgemäß durchgeführte Abstrichentnahme, die ein Falsch-Negativ-Ergebnis zur Folge hat, könnte die betreffende Pflegekraft in trügerischer Sicherheit wiegen. Im Übrigen sind auch bei einem Negativ-Ergebnis weiterhin im Umgang mit dem / der Pflegebedürftigen die Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen und die Hygieneregeln einzuhalten.

- Besucher

Besucher dürfen das Seniorenhaus Lindenhof nur betreten, wenn sie getestete Personen (siehe Seite 2) im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis (siehe Kasten auf Seite 2) mit sich führen.

- Bewohnerinnen/Bewohner

- Test bei Aufnahme

- Hierfür sollten vorrangig PCR-Tests zum Einsatz kommen.
- Alternativ zum PCR-Test können auch PoC-Antigentests eingesetzt werden, wenn kurzfristig eine PCR-Testung nicht zur Verfügung steht. Mit zeitlichem Abstand (5 -10 Tage) kann eine zweite Testung durchgeführt werden

- BewohnerInnenentests

- Bewohnerinnen und Bewohner können mittels PoC-Antigentest kostenlos getestet werden. Während symptomatische BewohnerInnen und Kontaktpersonen von Infizierten weiterhin mittels PCR-Test getestet werden sollten, sind die PoC-Antigentests für regelmäßige oder stichprobenartige

Testungen der BewohnerInnen ohne Vorliegen spezifischer Symptome vorgesehen.

- **Bevorzugt sollten BewohnerInnen getestet werden**, die ein höheres Infektionsrisiko haben, z. B. weil sie **besonders viele Kontakte zu anderen Personen haben oder hatten, nicht genesen oder vollständig geimpft sind** und / oder z. B. nicht in der Lage sind, Hygieneregeln vollumfänglich einzuhalten. Mobile Personen, die sich auch außerhalb einer Einrichtung einem Ansteckungsrisiko aussetzen, könnten häufiger und bei akutem Anlass (z. B. unspezifische Symptome oder nach Risikoaktivität) getestet werden.
- Abhängig von der Corona-Warnstufe der niedersächsischen Corona-Verordnung sind bei der **2Plus-Regel** auch Tests bei der Inanspruchnahme von nicht medizinisch **körpernahen Dienstleistungen** notwendig
- Positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sind nach § 1 Abs. 1 Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung abzusondern.
- Maßnahmen für Kontaktpersonen sind erst nach Bestätigung des positiven Ergebnisses mittels PCR-Test bzw. beim Auftreten von Corona-typischen Symptomen bei der infizierten Person angezeigt.

#### 4. Personelle Voraussetzungen

Es liegt in der Verantwortung des Einrichtungsbetreibers, zu entscheiden, ob das zur Verfügung stehende Personal im Sinne der nachfolgenden Anforderungen in der Lage ist, die Durchführung der Tests vorzunehmen und entsprechend auszuwählen.

Der Betreiber darf nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i.V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Eine Schulung/Einweisung in die Abstrichentnahme ist und bleibt zwingende persönliche Voraussetzung für die Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltests.

#### 5. Strukturelle Voraussetzungen

Die Teststation ist täglich von 10:15 Uhr – 16:15 Uhr für Bewohner, Besucher, Mitarbeiter und Dritte, die das Haus betreten wollen, geöffnet.

- **Auswahl und Bestimmung der Räumlichkeiten:**

Unsere Teststation ist in zwei Containern auf dem Parkplatz eingerichtet. Ein Container ist der Testraum, der zweite Container ist der Wartebereich für getestete Personen. Die Wartezeit der Testpersonen kann dort unter Einhaltung der Mindestabstände und mit dem Tragen einer FFP2-Maske verbracht werden. Sitzmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

- **Bereitstellung erforderlicher Materialien und Aufbewahrung**
  - Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten unmittelbar in den Testräumlichkeit platziert werden
  - PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
    - FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken
    - Schutzhandschuhe
    - Schutzkittel
    - Schutzbrille oder Visiere
  - Testkits
  - Verschleißbare Abwurfmöglichkeit (Müllentsorgung)
  - Händedesinfektionsmittel
  - Flächendesinfektionsmittel
  
- **Personalschulung über Abstrichentnahmetechnik, Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen**
  - Die Schulung in der Abstrichentnahme findet in Form einer Einweisung durch die Arztpraxis Simon, Ziegeleistraße 21a, 27607 Geestland, statt.
  - Die Einweisung sollte die Handhabung der Testkits unter Beachtung der Herstellerangaben, die Abstrichentnahmetechnik, die Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen enthalten.
  
- **Adäquater Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PAS) bei Abstrichentnahme**
  - Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens FFP2-Masken bzw. Atemschutzmaske und Schutzbrille
  - Persönliche Schutzausrüstung soll vor Betreten der Testräumlichkeit angelegt und vor Verlassen dort belassen werden.
  
- **Durchführung der Abstrichentnahme**

Bei der Abstrichentnahme sind die Herstellerangaben zu beachten!

- **Abfallentsorgung**

- Die Abfallentsorgung erfolgt nach Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 gemäß LAGA. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.
- Einweghandschuhe bzw. -kittel vor Verlassen des Zimmers sollen in einem geschlossenen Behältnis entsorgen werden. Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sind im Innenbereich der Testräumlichkeit aufzustellen.

- **Desinfektionsmaßnahmen**

- **Händehygiene:** Die bekannten Indikationen für die Händehygiene (Händedesinfektion bzw. Handschuhwechsel) müssen beachtet werden.
- Zur **Händedesinfektion** sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers eingesetzt werden.

- **Flächendesinfektion und Reinigung:**

- Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.
- Wischdesinfektion nach jedem Test der patientennahen (Handkontakt-) Flächen (z.B. Türgriffe, Sitzflächen, Desinfektionsspender) mit einem Flächendesinfektionsmittel. Bei Bedarf sind die Desinfektionsmaßnahmen auf weitere kontaminationsgefährdete bzw. kontaminierte Flächen auszudehnen.
- Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zum Patienten sind patientenbezogen zu verwenden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden.
- Geschirr kann in einem geschlossenen Behältnis zur Spülmaschine transportiert und wie üblich gereinigt werden.
- Wäsche/Textilien können einem desinfizierenden Wäschedesinfektionsverfahren gemäß RKI-Liste zugeführt werden. Als Taschentücher sollen Einwegtücher Verwendung finden.

- **Dokumentation und Nachweiskontrolle**

Arbeitgeber und Beschäftigte

- Geimpfte und Genesene: Dokumentation der Durchführung des Tests und des negativen Testergebnisses durch Eintrag in „**Covid19-Selbsttest-Dokumentation Mitarbeiter**“. Die Nachweiskontrolle erfolgt regelmäßig durch Vorzeigen des Dokumentes bei den Abteilungsleitern.
- Ungeimpfte: Die Einhaltung der Testpflicht bei Ungeimpften kontrolliert der Abteilungsleiter täglich durch Vorlage des Testnachweises. Durch Unterschrift auf dem Dokument „**Covid19-Dokumentation Testnachweise ungeimpfte Mitarbeiter**“ bestätigt der Abteilungsleiter (oder Vertreter), dass ein gültiger Testnachweis (PoC –Test 24 Stunden, PCR-Test 48 Stunden) nach aktuellem Testkonzept vorlag. Sollte der Test in unserem Testraum durchgeführt worden sein, wird dieser dort im Dokument „Erfassungsbogen PoC-Antigentest im Seniorenhaus Lindenhof“ dokumentiert
- Besucher  
Die Nachweiskontrolle erfolgt bei Anmeldung und Betreten der Einrichtung durch das Personal des Seniorenhauses Lindenhof.
- Bewohner  
Die Pflegekräfte dokumentieren die durchgeführten Tests mit Testergebnis.

## 6. Vorgehensweise bei negativen Testergebnis

Der getesteten Person wird ein Zertifikat ausgestellt (siehe Anhang).

## 7. Vorgehensweise bei positivem Testergebnis

- Der getesteten Person wird ein Zertifikat ausgestellt (siehe Anhang). Positiv getestete Personen sind unverzüglich über ihr positives Testergebnis zu informieren.
- Es erfolgt unverzüglich eine Meldung positiver Testergebnisse (Schnelltests) per E-Mail an Gesundheitsamt Cuxhaven [gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-cuxhaven.de)
- Ein PCR-Bestätigungstest ist umgehend zu veranlassen.
- Bis zum Vorliegen des PCR-Test-Ergebnisses dürfen betroffene Besucherinnen und Besucher sowie betroffenes Personal die Einrichtung nicht betreten.
- Positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sind zu isolieren